

## Satzung StartupDorf e.V.

Errichtet in der Gründungsversammlung vom 17.12.2013. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.01.2018.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen StartupDorf (e.V).
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Rechte, Mittelverwendung

1. Vereinszweck: Der Verein versteht sich als Netzwerk von Startup-Unternehmen (jungen, innovativen Unternehmen, sogenannte „Startups“), die mit Bezug zum Wirtschaftsstandort Düsseldorf (Landeshauptstadt Nordrhein-Westfalen, Deutschland) tätig sind oder deren Tätigkeitsaufnahme unmittelbar bevorsteht. Der Fokus des Netzwerks liegt insbesondere aber nicht ausschließlich auf Unternehmen mit Tätigkeit oder geplanter Tätigkeit in der digitalen Wirtschaft, den Medien, der Kommunikation, IT und Telekommunikation und Unternehmen deren Tätigkeit eine innovative Geschäftsidee zugrundeliegt. Der Verein hat den Zweck der Vernetzung seiner Mitglieder untereinander und mit Dritten zur Förderung der Startup-Kultur in Düsseldorf. Angestrebt ist durch diese Vernetzung die Stärkung der Startup-Unternehmen am Standort Düsseldorf (Austausch untereinander für ein erfolgreiches Miteinander) und die Steigerung der Attraktivität des Standortes für Gründungen und Zuzug von Startup- und Wachstums-Unternehmen. Der Verein versteht sich vor diesem Hintergrund als Stimme und als ein Sprachrohr seiner Mitglieder und er vertritt und erklärt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, nämlich insbesondere gegenüber der Stadt, der Politik und der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Aufgaben: Der Verein nimmt sich vor dem Hintergrund des Vereinszwecks insbesondere folgenden Aufgaben an:
  - a. Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder bei Aufbau und Pflege von Geschäfts- und Kundenbeziehungen durch den Aufbau eines Unternehmens- und Branchennetzwerkes (z.B. digital unterstützt durch eine Website des Vereins);

- b. Förderung der Mitglieder und der lokalen Startup-Kultur durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen (z.B. digitale Newsletter);
  - c. Organisation von Veranstaltungen und Teilnahme an Veranstaltungen wie Workshops, Seminaren, Konferenzen und andere Events, die sich z.B. der Weiterbildung, Kontaktvermittlung und dem auf Informations- und Wissensaustausch angelegte Formate widmen. Der Verein kann für vereinseigene Veranstaltungen Teilnahmegebühren und Gebühren zur Kostendeckung erheben;
  - d. Austausch mit politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen.
4. Rechte des Vereins: Der Verein kann insbesondere im eigenen Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen, für sie außergerichtlich und gerichtlich tätig werden und in der Öffentlichkeit Stellung nehmen. Zur Erfüllung der Aufgabe und Verfolgung seiner Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben. Sofern im Rahmen des Vereinszwecks und nach Rechtsprechung und Gesetz möglich, kann sich der Verein auch an Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen, die dem Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks dienen (z.B. sogenannten Service-Gesellschaften).
5. Mittelverwendung: Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Aufwundersersatz, Zuwendungen, Vergütungen:
- a. Die Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen, Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein (insbesondere der Geschäftsführung) entstehen.
  - b. Die Mitglieder des Vorstandes und eines etwaig benannten Beirats erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen oder Vergütungen aus den Mitteln des Vereins. Sofern der Vorstand durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festgesetzt hat, haben sie allerdings einen Aufwundersersatzanspruch (insbesondere nach § 670 BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und die mit den tatsächlich verfügbaren Mittel des Vereins finanzierbar sind. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
  - c. Der Vereinsvorstand kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder beschließen, dass zwischen dem Verein und einem

Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vereinsvorstandes bzw. dem Unternehmen eines Vorstandsmitglieds, das er repräsentiert oder vertritt, für einzelne Projekte, wie z.B. die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, eine Vertragsbeziehung abgeschlossen wird. Die Vergütung hierfür darf den marktüblichen Rahmen nicht übersteigen. Für die Vertragsaufhebung, für Vertragsänderungen, den Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die mit der Vertragsbeziehung im Zusammenhang stehen, oder den Verzicht auf die Geltendmachung von Erfüllungsansprüchen aus dem Dienstleistungsvertrag bedarf es des einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Ein jeweils begünstigtes Vorstandsmitglied ist insofern von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitglieder, Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern, die in dieser Satzung gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt werden:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. Fördermitglieder und
  - c. Ehrenmitglieder,
  - d. Alumni-Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die in Startup-Unternehmen oder als Startup-Unternehmen (insbesondere in der digitalen Wirtschaft, den Medien, der Kommunikation, IT und Telekommunikation) tätig sind oder deren Tätigkeitsaufnahme unmittelbar bevorsteht. Voraussetzung ist zudem das Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks, die Bejahung des Vereinszwecks sowie einen örtlichen Bezug zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, üben die zuständigen Organe die Mitgliedschaftsrechte aus. Gründungsmitglieder des Vereins gelten automatisch als ordentliche Mitglieder.
3. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Darüber hinaus haben sie Mitgliedschaftsrechte, die sich aus ihrem Status im Detail ergeben. Fördermitglieder sind sonstige Institutionen oder natürliche Personen, die selber nicht oder nicht mehr Startup-Unternehmen sind, am Vereinszweck interessiert sind und diesen bejahen. Dies können insbesondere sein: sogenannte Startup-Inkubatoren und -Acceleratoren, Privatpersonen, institutionelle und strategische Risikokapital-Investoren, Co-Working-Einrichtungen, Förder- und Bildungseinrichtungen für Unternehmer, Behörden, Vereinigungen, Anstalten oder Körperschaften und Stiftungen.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes an jene Mitglieder verliehen,

die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. (Hier hatten wir zwar geändert, bin mir nun unsicher, ob dass das evtl. zu viel zulässt. Mein Vorschlag: Ehrenmitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein.

5. Alumni-Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Alumni-Mitglieder sind Unternehmen, die ein Startup sind oder waren, jedoch die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft als Startup nicht oder nicht mehr erfüllen und deswegen kein ordentliches Mitglied mehr sein können. Über die Einstufung als Alumni-Mitglied entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung der Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft. Erfüllt ein ordentliches Mitglied nicht mehr die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft, geht die ordentliche Mitgliedschaft auf eine Alumni-Mitgliedschaft über. Der Vorstand informiert das Mitglied nach erfolgter Beschlussfassung über die Änderung der Mitgliedschaft. Das Mitglied kann gegen die Einstufung als Alumni-Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Einstufung schriftlich Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Widerspruch in einfacher Mehrheit. Die Alumni-Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn der Widerspruch gegen die Einstufung als Alumni-Mitglied bei der Mitgliederversammlung erfolglos geblieben ist. Nach Einstufung als Alumni-Mitglied ist das betroffene Mitglied zur Kündigung der Mitgliedschaft nach § 4 Pkt. 3 der Satzung berechtigt.
6. Minderjährige natürliche Personen bedürfen zur Aufnahme im Verein der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ein jeweiliges Mitglied kann lediglich eine Art der Mitgliedschaft inne haben (entweder die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft oder die Ehrenmitgliedschaft).
9. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Geschäftsführer, Organe oder Vertreter einer juristischen Personen, die bereits Mitglied ist, können grundsätzlich keine eigene persönliche Mitgliedschaft beantragen.
10. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft zum nächsten Monat. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
11. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vereinsvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod des Mitglieds, Ausschluss oder freiwilligen Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Ausschluss, freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Auflösung oder durch den sonstigen Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen endet durch Tod der Mitglieder, Ausschluss, freiwilligen Austritt aus dem Verein oder durch Auflösung der Personenvereinigung.
2. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet insbesondere nicht automatisch durch die Beendigung der Gründungs-, einer Finanzierungs-Phase oder einer sonstigen Phase eines Geschäfts- oder Startup-Aufbaus. Mitglieder sollen auch nach dem Aufbau eines Unternehmens Mitglied des Vereins bleiben können und somit ihr Know-How und ihr Netzwerk dem Verein zukommen lassen können.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Jahresende wirksam.
4. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt insbesondere, wenn:
  - a. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher oder textlicher Mahnung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse, Post-Adresse oder Fax-Nummer länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung oder Umlagen im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der weiteren schriftlichen Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben;
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
  - c. bei grober Weise vereinschädigendem Verhalten;
  - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt somit unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres

besteht insbesondere kein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Jahresbeiträge oder anteiliger Umlagen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, einer etwaigen Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt bzw. ändert der Vorstand durch Beschluss der durch Zweidrittelmehrheit gefasst wird (Beitrags- und Gebührensatzung). In der Beitrags- und Gebührensatzung können insbesondere auch jeweilige Fälligkeiten, Verzugszinsen und jeweilige Abrechnungsverfahren festgelegt werden.
2. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen durch Zweidrittelmehrheit beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum dreifachen des Mitgliedsbeitrages betragen. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und -projekten.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ist eine juristische Person oder eine Personenvereinigung Mitglied, sind deren Geschäftsführer, Organe oder Vertreter und je nach Mitgliedstatus auch deren Angestellte berechtigt, an den Events teilzunehmen. Sofern der Verein für vom Verein organisierte, ausgerichtete oder veranstaltete Events (im Sinne von Workshops, Seminaren, Konferenzen und andere Events, die sich z.B. der Weiterbildung oder Kontaktvermittlung widmen und auf Informations- und Wissensaustausch angelegt sind) Teilnahmegebühren und Gebühren zur Kostendeckung erhebt, werden die Teilnahmen gegenüber Mitgliedern nicht berechnet oder ermäßigt angeboten.
2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
4. Fördermitglieder sind ausschließlich berechtigt, an der jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

6. Im Übrigen gelten insbesondere die Regelungen zu der Mitgliederversammlung dieser Satzung.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand (sofern benannt),
4. der Beirat (sofern benannt).

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Post-Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands beantragt wird. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Post-Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des

Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - b. Beschlussfassung über und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - e. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  - f. Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
  - g. alle weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
6. Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das eine natürliche Person ist, eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied, das eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ist, hat ebenfalls eine Stimme, die die zuständigen Organe oder vertretungsberechtigte Mitarbeiter für das Mitglied abgeben können. Übt ein Organ die Mitgliedschaftsrechte einer oder mehrerer stimmberechtigten juristischen Person oder Personenvereinigungen aus (vgl. § 3 Ziffer 2, Satz 3), hat das jeweilige Organ insgesamt eine Stimme.
2. Die Stimmen werden offen durch Handaufheben (dies ist insbesondere auch via Videokonferenz oder virtuell möglich) abgegeben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung nicht anwesender stimmberechtigter Mitglieder zur Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen



erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentliche Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.

### **§ 10 Vorstand (Wahl, Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands)**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mehreren Vorstandmitgliedern höchstens jedoch fünf (5) Vorstandsmitgliedern:
  - a. Einem Vorsitzenden,
  - b. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Beisitzern.
2. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen diejenigen Vorstandsmitglieder, die die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters übernehmen. Im Vorstand können einzelne Vorstandsmitglieder auch in Personalunion einen zweiten Vorstandsposten bzw. Vorstandsaufgaben übernehmen, ohne dass dazu eine Satzungsänderung notwendig ist.
3. Es ergeben sich insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere die Repräsentanz des Vereins, die Vertretung des Vereins und die Leitung der Mitgliederversammlungen.
  - b. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über € 250 bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands.
  - c. Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl auf zwei Jahre bestellt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, stellt den Haushaltsplan des Vereins auf und beschließt die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen und auch nach § 15 Ziffer 1 und 2 Beschlüsse (auf elektronischem Wege) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem jeweiligen Verfahren zustimmen. Es gelten in diesen Fällen die Regelungen dieser Satzung zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes entsprechend (d.h. insbesondere, dass bei einer schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung die Teilnahme an der Abstimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich ist).
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Alle Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl entweder persönlich ordentliches Mitglied, Gründer oder Geschäftsführer eines ordentlichen Mitglieds oder Gründungs- oder Ehrenmitglied sein.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
10. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter. D.h. zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören zudem:
  - a. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüsse/Arbeitsgruppen;
  - e. Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
  - f. Repräsentation des Vereins, auch auf übergeordneter Ebene;
  - g. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;

- h. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
  - i. Zusammenarbeit mit etwaigen Arbeitsgruppen des Vereins;
  - j. die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern;
  - k. etwaige Einrichtung eines Beirats resp. eines erweiterten Vorstands und Bestellung seiner jeweiligen Mitglieder;
  - l. Verleihung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft.
12. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch zwei vom Vorstand bestimmte Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen kontrollierenden Organs des Vereins sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wieder gewählt werden.
13. Alternativ zu Ziffer 12 Satz 1 kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins beauftragen.
14. Der Verlauf der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
15. Der Vorstand kann für die Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie optional einen stellvertretenden Geschäftsführer beauftragen.
- a. Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, in dem die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer geregelt ist.
  - b. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, einschließlich der Vertretung des Vereins in gerichtlichen Angelegenheiten.
  - c. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen oder mehrere geschäftsführende Vorstandsmitglieder berufen, denen die Wahrnehmung der hauptamtlichen Geschäftsführung für die laufenden Vereinsgeschäfte obliegen.
  - d. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet (im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen) mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand (nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB) benennen.
2. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß § 10 der Satzung sowie mindestens einer weiteren natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung entweder persönlich ordentliches Mitglied, Gründer oder Geschäftsführer eines ordentlichen Mitglieds, Gründer oder Geschäftsführer eines Alumni-Mitglieds, Gründer oder Geschäftsführer eines Fördermitglieds, oder Gründungs- oder Ehrenmitglied sein muss.
3. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der in § 5 Abs. 5 der Satzung genannten Form und Frist.
4. Der erweiterte Vorstand berät über die Punkte der Tagesordnung, die der Vorstand einbringt, sowie über Anträge die spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen sind.
5. Sofern ein erweiterter Vorstand benannt wird, sind vom Vorstand weitere Regelungen über die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands, die Wahl seiner Mitglieder, die ihm übertragenen Aufgaben, der Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands und der Beurkundung seiner Beschlüsse zu treffen.
6. Die Zuständigkeiten des Vorstandes können nicht durch die Befugnisse des erweiterten Vorstands beschränkt werden. Insbesondere kann die Vertretungsmacht des Vorstands durch die Befugnisse des erweiterten Vorstands nicht in der Weise beschränkt werden, dass zum Abschluss von Verträgen, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der sich insbesondere aus Persönlichkeiten der Gründer- und Unternehmerszene, der Business Angel und Investorenszene, Hochschullehrern aus dem Bereich Entrepreneurship und Vertretern der Politik, zusammensetzt. Die Beiratsmitglieder sollen grundsätzlich Mitglieder des Vereins sein, dem Beirat können aber auch Nichtmitglieder angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstands. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
2. Aufgabe des Beirats ist es, Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere unterstützt der Beirat den Vorstand bei der Konkretisierung der Zwecke des Vereins.
3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ergänzend finden die Regeln für die Vorstandswahl entsprechende Anwendung. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands tagen.

### **§ 13 Arbeitsgruppen**

1. Der Vorstand kann die Gründung von Arbeitsgruppen beschließen und einen jeweiligen Arbeitsgruppenleiter vorschlagen.
2. Eine Arbeitsgruppe wählt ihren jeweiligen Arbeitsgruppenleiter für die Dauer der von der Arbeitsgruppe zu bearbeitenden Aufgabe, jedoch maximal für 12 Monate. Der Vorstand bestätigt den Arbeitsgruppenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen dann erneut einen Arbeitsgruppenleiter wählen. Wird der abgelehnte Arbeitsgruppenleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Arbeitsgruppenleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Arbeitsgruppenleiter ab, muss die Arbeitsgruppe einen neuen Arbeitsgruppenleiter wählen.
3. Wird eine jeweilige Arbeitsgruppe länger als 12 Monate betrieben, so ist der Arbeitsgruppenleiter mit Ablauf der 12 Monate neu zu wählen. Eine Wiederwahl eines vorherigen Arbeitsgruppenleiters ist möglich.
4. Arbeitsgruppenleiter können ihre Aufgabe niederlegen.
5. Die Arbeitsgruppenleiter berichten an den Vorstand.
6. Alle Arbeitsgruppen können sich eine gemeinsame Arbeitsgruppenordnung geben. Diese Arbeitsgruppenordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den

neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

5. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

### **§ 15 Kommunikation, Rechnungsstellungen**

1. Die Kommunikation innerhalb des Vereins, zwischen den Organen und mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse des Empfängers.
2. Abstimmungen können ebenfalls elektronisch erfolgen.
3. Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit Begründung, Veränderung oder Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Brief oder Fax an die zuletzt bekannte postalische Adresse bzw. Faxnummer des Empfängers.
4. Rechnungsstellungen sind per E-Mail möglich.

Düsseldorf, den 18.01.2018